

929 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

31. 10. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXX
XXX, mit dem polizeiliche Bestimmungen
über pyrotechnische Gegenstände und das
Böllerschießen getroffen werden (Pyrotech-
nikgesetz 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erster Abschnitt**PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE****Begriffsbestimmung**

§ 1. Pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unterhaltungs- oder technischen Zwecken dienende Erzeugnisse, die Sätze (Stoffe oder Stoffgemenge) enthalten, bei deren willkürlich ausgelöster chemischer Zustandsänderung bestimmte Bewegungs-, Licht-, Knall-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Reizwirkungen hervorgerufen werden sollen.

Zweiter Abschnitt**PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE FÜR
UNTERHALTUNGSZWECKE****Klasseneinteilung**

§ 2. Die pyrotechnischen Gegenstände für Unterhaltungszwecke werden entsprechend ihrer Art und Wirkung eingeteilt in:

- Klasse I: Feuerwerksscherzartikel, Feuerwerksspielwaren,
- Klasse II: Kleinf Feuerwerk,
- Klasse III: Mittelfeuerwerk,
- Klasse IV: Großfeuerwerk.

Feuerwerksscherzartikel, Feuerwerksspielwaren

§ 3. (1) Zur Klasse I gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von nicht mehr als 3 g.

(2) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I, die einen Pfeifsatz oder die als Knallsatz mehr als

- a) 0,5 g Nitrozellulose (in Form von Kollodiumwolle oder Kollodiumwatte) oder
 - b) 2,5 mg Knallsilber (Silber-Fulminat) oder
 - c) 7,5 mg Phosphor-Chlorat-Gemenge
- oder andere als die unter a) bis c) angeführten Knallsätze enthalten, sind verboten.

(3) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I unterliegen, sofern sie nicht unter die Verbote des Abs. 2 oder des vierten Abschnittes fallen, keiner Beschränkung.

Kleinf Feuerwerk

§ 4. (1) Zur Klasse II gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g.

(2) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, die einen Metallknallsatz von mehr als 0,4 g oder einen Knallsatz von mehr als 7 g Schwarzpulver enthalten, sind verboten.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.

(4) Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II im Ortsgebiet ist verboten.

(5) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden.

Mittelfeuerwerk

§ 5. (1) Zur Klasse III gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 50 g bis 250 g.

(2) Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III sind nur auf Grund einer besonderen Bewilligung zulässig; diese Gegenstände dürfen nur dem Inhaber einer solchen Bewilligung überlassen werden. Als Bewilligung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch eine Bewilligung nach § 6 Abs. 2.

(3) Auf Grund einer Bewilligung nach Abs. 2 dürfen auch zulässige Raketen der Klasse II verwendet werden.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 2 ist auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die Annahme rechtfertigen, daß sie pyrotechnische Gegenstände nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, mit solchen vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese bis zu ihrer Verwendung sorgfältig verwahren werden,

sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände gewährleistet ist, daß Sicherheitsgefährdungen und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(5) Die Behörde hat Ort und Zeit der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen erforderlichen Anordnungen (z. B. Art der Lagerung vor der Verwendung, Beförderung, Vorschreibung von Sicherheitsabständen, Behandlung von Versagern) zu treffen.

(6) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III mit einer Steighöhe von mehr als 100 m sind verboten.

Großfeuerwerk

§ 6. (1) Zur Klasse IV gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 250 g.

(2) Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV sind nur auf Grund einer besonderen Bewilligung zulässig; diese Gegenstände dürfen nur dem Inhaber einer solchen Bewilligung überlassen werden.

(3) Auf Grund einer Bewilligung nach Abs. 2 dürfen auch zulässige Raketen der Klasse II verwendet werden.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 2 ist auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Annahme rechtfertigen, daß sie pyrotechnische Gegenstände nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden und

- c) nachweisen, daß sie über entsprechende Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Pyrotechnik verfügen,

sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände gewährleistet ist, daß Sicherheitsgefährdungen und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(5) Als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des Abs. 4 lit. c gilt insbesondere die Vorlage einer Urkunde über die Berechtigung zur Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände oder einer Bescheinigung einer Sicherheitsbehörde über eine vor ihr abgelegte kommissionelle Prüfung, bei der festgestellt wurde, daß die betreffende Person die notwendigen Fachkenntnisse für das Abbrennen eines Großfeuerwerkes besitzt. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung die Zusammensetzung der Prüfungskommission und den Prüfungsstoff zu bestimmen.

(6) Die Behörde hat Ort und Zeit der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen erforderlichen Anordnungen (z. B. Art der Lagerung vor der Verwendung, Beförderung, die Vorschreibung von Sicherheitsabständen, Behandlung von Versagern) zu treffen.

(7) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV mit einer Steighöhe von mehr als 200 m sind verboten.

Lose pyrotechnische Sätze

§ 7. (1) Lose pyrotechnische Sätze dürfen ungeachtet ihres Gewichtes nur Personen, die zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III oder IV berechtigt sind, überlassen und nur von solchen besessen und verwendet werden.

(2) Die Beschränkungen nach Abs. 1 gelten nicht für Bengalfener und Schellackfeuer, jedoch dürfen diese Sätze Personen unter 18 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.

Dritter Abschnitt

PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE FÜR TECHNISCHE ZWECKE

Reiz-, rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände

§ 8. (1) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von reizerzeugenden pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.

(2) Rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände dürfen Personen unter 14 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.

Pyrotechnische Signalmittel

§ 9. Pyrotechnische Signalmittel dürfen Personen unter 14 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.

Böllerpatronen

§ 10. (1) Böllerpatronen dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen und von diesen nicht besessen werden.

(2) Für die Verwendung von Böllerpatronen gelten die Bestimmungen des siebenten Abschnittes.

Hagelabwehrraketen

§ 11. (1) Die Einfuhr von Hagelabwehrraketen ist nur Personen erlaubt, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von pyrotechnischen Gegenständen befugt sind.

(2) Besitz und Verwendung von Hagelabwehrraketen sind nur auf Grund einer besonderen Bewilligung zulässig; Hagelabwehrraketen dürfen nur dem Inhaber einer solchen Bewilligung überlassen werden.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 2 ist auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Annahme rechtfertigen, daß sie Hagelabwehrraketen nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, mit solchen vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese bis zu ihrer Verwendung sorgfältig verwahren werden und
- c) einen Bedarf an Hagelabwehrraketen nachweisen,

sofern unter Bedachtnahme auf den Ort der beabsichtigten Verwendung der Hagelabwehrraketen gewährleistet ist, daß Sicherheitsgefährdungen vermieden werden.

(4) Die Behörde hat den Ort (das Gebiet) der Verwendung der Hagelabwehrraketen im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen erforderlichen Anordnungen (z. B. Art der Lagerung vor der Verwendung, Beförderung, Verschreibung von Sicherheitsabständen, Verwendung, Behandlung von Versagern) zu treffen.

(5) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von Hagelabwehrraketen mit einer Steighöhe von mehr als 1500 m sind verboten.

Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr

§ 12. (1) Besitz und Verwendung von Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr sind nur auf Grund einer besonderen Bewilligung zulässig; diese Gegenstände dürfen nur dem Inhaber einer solchen Bewilligung überlassen werden.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Annahme rechtfertigen, daß sie Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, mit solchen vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese bis zu ihrer Verwendung sorgfältig verwahren werden, und
- c) einen Bedarf an Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr nachweisen.

(3) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von Knallraketen zur Starenabwehr mit einer Steighöhe von mehr als 100 m sind verboten.

Gültigkeitsdauer der Bewilligungen

§ 13. Bewilligungen gemäß § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 1 sind nach Maßgabe des Bedarfes an Hagelabwehrraketen oder Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr für eine Dauer bis zu fünf Jahren zu erteilen.

Vierter Abschnitt

SONSTIGE VERBOTE

Nichtgewerbsmäßige Herstellung

§ 14. Die nichtgewerbsmäßige Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen und losen pyrotechnischen Sätzen ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot ist die Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen und losen pyrotechnischen Sätzen zu Lehr- und Forschungszwecken.

Gemeinsame Zündung

§ 15. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen nicht anders als einzeln gezündet werden; dieses Verbot gilt nicht hinsichtlich pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II, die auf Grund einer Bewilligung nach § 5 Abs. 2 verwendet werden.

Widmungswidrige Verwendung

§ 16. Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und losen pyrotechnischen Sätzen ist verboten.

Verwendung unter besonderen Umständen

§ 17. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen ist verboten. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen überdies innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Knallkorke und Stinkbomben

§ 18. Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung von Knallkorken und Stinkbomben sind verboten.

Fünfter Abschnitt

KONTROLLE DER ÜBERLASSUNG, DES ERWERBES UND DER VERWENDUNG VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN; KENNZEICHNUNG; GEBRAUCHSANWEISUNG

§ 19. Der Bescheid, mit dem eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 1 erteilt wurde, ist beim Erwerb pyrotechnischer Gegenstände, auf die er lautet, demjenigen, der solche Gegenstände überläßt, vorzuweisen und von diesem mit seinem Namen, seiner Anschrift und dem Datum der Überlassung zu versehen. Der Erwerber hat diesen Bescheid bei der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände Sicherheitsorganen über deren Verlangen vorzuweisen.

Kennzeichnung

§ 20. (1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV dürfen nur überlassen werden, wenn darauf die Bezeichnung, die Klassenzugehörigkeit sowie allfällige Abgabebeschränkungen an Jugendliche in deutscher Sprache ersichtlich gemacht sind.

(2) Lose pyrotechnische Sätze und pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke dürfen nur überlassen werden, wenn darauf die Bezeichnung des betreffenden Artikels in deutscher Sprache ersichtlich gemacht ist.

(3) Ist die Anbringung der nach den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben auf dem einzelnen Artikel nicht möglich, so sind sie auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

Gebrauchsanweisung

§ 21. Pyrotechnische Gegenstände und lose pyrotechnische Sätze dürfen nur mit einer in deutscher Sprache verfaßten Gebrauchsanweisung überlassen werden. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ist die Gebrauchsanweisung auf dem Gegenstand selbst anzubringen.

Sechster Abschnitt
AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 22. (1) Die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Abschnittes finden keine Anwendung auf Organe von Gebietskörperschaften und von Feuerwehren, soweit sie sich in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes mit solchen Gegenständen zu befassen haben.

(2) Auf das Bundesheer finden überdies die Bestimmungen des siebenten Abschnittes keine Anwendung.

§ 23. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes gelten nicht für die Überlassung an und den Besitz durch Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften

- a) zur Erzeugung von und zum Handel mit solchen Gegenständen,
- b) zur Beförderung und Aufbewahrung von Gütern

befugt sind, sowie für die bei diesen beschäftigten Personen, soweit dies im Rahmen ihrer Berufsausübung erforderlich ist.

Siebenter Abschnitt**BÖLLERSCHIESSEN****Begriffsbestimmung**

§ 24. Unter Böllerschießen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Zünden von Pulverladungen zur Erzeugung einer Knallwirkung zu verstehen.

Schießbedarf

§ 25. (1) Das Böllerschießen ist nur unter Verwendung von Sicherheitsböllern mit Perkussionszündung sowie Böller-(Salut-)kanonen und Böllerpatronen gestattet.

(2) Die Verwendung anderer Vorrichtungen, wie Pöller (Schießbecher) oder pyrotechnischer Gegenstände (insbesondere Papierböller und Kanonenschläge) ist verboten.

Bewilligung

§ 26. (1) Das Böllerschießen ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung zulässig.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu feierlichen oder festlichen Anlässen, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt, auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die hierzu erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse besitzen,

sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens gewährleistet ist, daß Sicherheitsgefährdungen und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(3) Die Behörde hat Ort und Zeit des Böllerschießens im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen erforderlichen Anordnungen (z. B. Vorschreibung von Sicherheitsabständen) zu treffen.

Achter Abschnitt ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Besitz

§ 27. Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen über den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen und losen pyrotechnischen Sätzen gelten auch für die Innehabung derselben.

Widerruf von Bewilligungen

§ 28. Bewilligungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erteilt wurden, sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

Neunter Abschnitt BEHÖRDEN UND VERFAHREN

§ 29. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese.

§ 30. Der Rechtszug für Berufungen gegen Bescheide der Behörde endet bei der Sicherheitsbehörde zweiter Instanz.

Zehnter Abschnitt STRAFBESTIMMUNGEN

§ 31. Wer gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder gegen Anordnungen eines auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheides verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern das Verhalten keinen gerichtlich straf-

baren Tatbestand darstellt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 32. (1) Pyrotechnische Gegenstände, lose pyrotechnische Sätze und für das Böllerschießen bestimmter Schießbedarf, die den Gegenstand einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlung bilden, sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, so ist auf den Verfall selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

Elfter Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am XX Dezember 1973 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem in Kraft.

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuterungen

ALLGEMEINES

A. Pyrotechnik

Die Pyrotechnik (Feuerwerkerei) befaßt sich mit der Herstellung von Gemengen verschiedener Chemikalien für pyrotechnische Gegenstände, die Unterhaltungs- oder technischen Zwecken dienen. Es handelt sich um eine sehr alte Fertigkeit, deren Anfänge nicht eindeutig bestimmbar sind.

Pyrotechnische Gegenstände enthalten energiereiche Sätze, die dazu bestimmt sind, bestimmte Effekte, und zwar insbesondere optische und akustische, aber auch Bewegungs-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Reizwirkungen hervorzubringen.

Die Verwendung pyrotechnischer Artikel bildete bereits im vorigen Jahrhundert den Gegenstand polizeilicher Regelungen. Aus jüngerer Zeit wäre an polizeirechtlichen Vorschriften über pyro-

technische Gegenstände die Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. November 1939, deutsches RGBI. I S. 2345, in der Fassung der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1940, deutsches RGBI. I S. 784, zu erwähnen, mit der das Abbrennen und Abfeuern solcher Artikel im Freien sowie die Abgabe pyrotechnischer Artikel an Jugendliche Einschränkungen unterworfen war. Diese Rechtsvorschrift, die im Range eines Bundesgesetzes in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet worden war, ist jedoch, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Oktober 1968, B 105/68, festgestellt hat, mit 10. Mai 1960 außer Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt stand eine spezielle materiellrechtliche Polizeivorschrift auf diesem Gebiet nicht zur Verfügung; Mißbräuche und

Übergriffe bei der Verwendung pyrotechnischer Artikel wurden, soweit nicht gerichtlich straffbare Tatbestände vorlagen, insbesondere wegen übermäßiger Lärmerregung auf Grund des Art. VIII EGVG 1950 geahndet.

In den letzten Jahren hat die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln sprunghaft zugenommen, was wiederum zu einem Ansteigen der mit solchen Gegenständen begangenen Mißbräuche und zu einer besorgniserregenden Fülle von Zwischenfällen mit Personen- und Sachschaden geführt hat.

Bereits die Vorfälle anlässlich des Jahreswechsels 1971/72 wurden sowohl von den zuständigen Behörden als auch von weiten Kreisen der Bevölkerung zum Anlaß genommen, die dringende Forderung nach wirksamen polizeilichen Maßnahmen gegen die mit der Verwendung pyrotechnischer Artikel verbundene Gefährdung und Lärmbelästigung zu erheben.

Da mit dem Wirksamwerden eines diesen Erfordernissen Rechnung tragenden polizeilichen Pyrotechnikgesetzes noch im Jahre 1972 nicht gerechnet werden konnte, hat der Bundesminister für Inneres anfangs Dezember 1972 zunächst eine auf Art. II § 4 Abs. 2 V-UG 1929 gestützte Verordnung erlassen, derzufolge die Verwendung von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern in unmittelbarer Nähe von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen verboten und unter Strafsanktion gestellt ist.

Da der vergangene Jahreswechsel jedoch erneut ein starkes Ansteigen von Mißbräuchen und Exzessen bei der Verwendung pyrotechnischer Artikel mit sich gebracht hat, ergab sich die Notwendigkeit, die bereits in Aussicht genommenen Regelungen des Pyrotechnikgesetzes entsprechend streng zu gestalten. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen gründen sich auf den im Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG enthaltenen Kompetenztatbestand „Sprengmittelwesen“. Sie schließen die Erzeugung und den Handel von bzw. mit pyrotechnischen Gegenständen aus, da diese Tätigkeiten sowohl nach der geltenden als auch nach der in Aussicht genommenen künftigen Rechtslage den gewerberechtlichen Vorschriften unterworfen sind (vgl. § 15 Abs. 1 Z. 11 der Gewerbeordnung und §§ 142 ff. der Regierungsvorlage betreffend Gewerbeordnung 1972, 395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

B. Böllerschießen

Unter Böllerschießen versteht man die Erzeugung eines dem akustischen Effekt des Abfeuerns einer Granate aus einem leichten Geschütz vergleichbaren Knalles durch Zünden von Pulver-

ladungen bei festlichen oder feierlichen Anlässen. Es stellt vor allem in den westlichen Bundesländern jahrhundertealtes Brauchtum dar.

In den letzten Jahren häuften sich durch das Böllerschießen verursachte Unfälle mit zum Teil sehr erheblichen Personenschäden (vor allem schwere Augenverletzungen) infolge der Verwendung veralteter, schadhafter oder unsachgemäß bedienter Böllengeräte sowie durch die leichtfertige Verwendung bestimmter pyrotechnischer Gegenstände (Papierböller und Kanonschläge) zum Böllerschießen. Diese Entwicklung und der Umstand, daß in zunehmendem Maße Bedeutung und Notwendigkeit eines umfassenden Umweltschutzes erkannt werden, der auch den Schutz der Bevölkerung vor unkontrollierter und unzumutbarer Lärmbelästigung einschließt, machen es erforderlich, auch das Böllerschießen einer strengen Regelung zu unterwerfen, die auf Grund des sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten der Pyrotechnik in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1965, K II-2/64/25, zufolge ist das Böllerschießen dem in Art. 10 Abs. 1 Z. 7 angeführten Kompetenztatbestand „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen“ zuzuordnen (Rechtssatz kundgemacht im BGBl. Nr. 373/1965).

C. Aufbau und Gliederung des Entwurfes

Der vorliegende Entwurf behandelt zunächst die pyrotechnischen Gegenstände, sodann das Böllerschießen und schließt mit für beide Materien gleichermaßen geltenden Bestimmungen.

Die pyrotechnischen Gegenstände wurden entsprechend ihrem Verwendungszweck in zwei große Gruppen, nämlich die pyrotechnischen Gegenstände für Unterhaltungszwecke und die pyrotechnischen Gegenstände für technische Zwecke, geteilt. Dies vor allem deswegen, weil Artikel, die lediglich dem Unterhaltungsbedürfnis einer kleinen Gruppe von Personen dienen, im Interesse des schutzwürdigen Ruhebedürfnisses des anderen Teiles der Bevölkerung naturgemäß einer strengeren Regelung zugänglich sind, als Artikel, deren Gebrauch eine Notwendigkeit des täglichen Lebens darstellt.

D. Kosten

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz wird für die Verwaltung keine zusätzlichen Kosten verursachen.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

Die in diesem Paragraphen enthaltene Definition entspricht den das Wesen pyrotech-

nischer Gegenstände bestimmenden chemisch-technischen Gegebenheiten und beschreibt gleichzeitig den Ablauf der Vorgänge bei widnungsmäßiger Verwendung dieser Erzeugnisse.

Zu § 2:

Die Unterteilung der Unterhaltungszwecken dienenden pyrotechnischen Gegenstände in Klassen und die in den folgenden Paragraphen enthaltene Begrenzung dieser Klassen nach Satzgewichten lehnt sich an die Systematik des in der Bundesrepublik Deutschland derzeit geltenden, auch für diese Materie maßgebenden Sprengstoffgesetzes an. Dies erscheint auch im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß einerseits die erwähnte bundesdeutsche Regelung aus jüngster Zeit stammt und sich bisher bewährt hat und andererseits ein erheblicher Teil der in Österreich auf den Markt gebrachten pyrotechnischen Gegenstände aus der Bundesrepublik Deutschland importiert wird.

Zu § 3:

Die dieser Klasse angehörenden pyrotechnischen Erzeugnisse können aus polizeilicher Sicht als verhältnismäßig harmlos bezeichnet werden. Ihr gehören sowohl die als Kinderspielzeug in Betracht kommenden einschlägigen Artikel (wie etwa Amores) als auch die Unterhaltungszwecken dienenden Scherzartikel (wie etwa Tischbomben, Scherzkorke u. a.) an. Von den Verboten des Abs. 2 und des vierten Abschnittes abgesehen, bedürfen sie keiner Beschränkung. Sie stellen auch jene Gruppe dar, zu deren Verschleiß ein Verzicht auf die gewerberechtliche Konzession in Erwägung gezogen werden könnte (vgl. auch § 143 der RV betreffend Gewerbeordnung 1972, 395 der Beilagen, XIII. GP.).

Zu Abs. 1:

Zur präzisen Abgrenzung der einzelnen Klassen der pyrotechnischen Gegenstände untereinander wurde auf das in ihnen enthaltene Gesamtgewicht abgestellt. Dieses ergibt sich aus den Gewichten von Anfeuerungs-, Treib- und Effektsätze oder aus den Gewichten einzelner dieser Sätze.

Zu Abs. 2:

Soweit pyrotechnische Gegenstände der Klasse I Knallsätze enthalten, ist es aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig, für diese nur bestimmte Materialien zuzulassen und für diese überdies jeweils Höchstgewichte festzusetzen.

Die Verwendung von mit Knallsatz versehenen pyrotechnischen Gegenständen, die andere bzw.

höhergewichtige Sätze enthalten, soll ebenso wie die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände dieser Klasse, die einen Pfeifsatz enthalten, einerseits wegen der insbesondere für Kinder bestehenden Verletzungsgefahr, andererseits wegen der damit verbundenen Lärmbelästigung verboten sein. Zur Verhinderung von Umgehungen dieses Verbotes wird überdies auch die Einfuhr, die Überlassung und der Besitz solcher Gegenstände untersagt.

Zum Inhalt des Begriffes „Besitz“ vgl. § 27 und die Erläuterungen hiezu.

Zu Abs. 3:

Die vorliegende Bestimmung weist keinen normativen Charakter auf, sondern dient lediglich der Klarstellung, daß alle von den Verboten des Abs. 2 oder des vierten Abschnittes nicht erfaßten Gegenstände der Klasse I unbeschränkt eingeführt, überlassen, besessen und verwendet werden können.

Zu § 4:

Die Klasse II bildet das Hauptkontingent der vom Publikum verwendeten pyrotechnischen Artikel. Zu ihr gehören vor allem verschiedene Arten von mehr oder weniger lärmintensiven Knallkörpern, sowie eine Vielzahl von Rakettentypen. Auf Grund des Umstandes, daß diese Artikel bisher dem uneingeschränkten Massenkonsum durch jedermann zugänglich waren, ergaben sich einerseits zwangsläufig beträchtliche Lärmbelästigungen der dieser Art von Unterhaltung ablehnend gegenüberstehenden Bevölkerungskreise und kam es andererseits auf Grund der zumeist mangelhaften Fachkenntnis bzw. Vorsicht wiederholt zu Bränden und Unfällen mit Personenschaden, insbesondere in Form von Verbrennungen und Verletzungen durch weggeschleuderte Teilchen.

Zu Abs. 1:

Wie bereits ausgeführt, überwiegen in dieser Klasse die Knallkörper und Raketen.

Zu Abs. 2:

Da eine Reihe von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II eine derartige akustische Wirkung auslöst, daß die damit verbundene Lärmbelästigung unzumutbar erscheint und durch die Verwendung dieser Gegenstände auch erhebliche Personen- und Sachschäden verursacht werden können, sollen jene pyrotechnischen Gegenstände dieser Klasse, die einen Metallknallsatz von mehr als 0,4 g oder einen Knallsatz von mehr als 7 g Schwarzpulver enthalten, verboten werden.

Zu Abs. 3:

Nach den Erfahrungsberichten der Sicherheitsbehörden ist der Anteil von Jugendlichen an der störenden und sicherheitsgefährdenden Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen dieser Klasse besonders groß. Es erweist sich daher als notwendig, diese Personengruppe, der man grundsätzlich noch nicht das erforderliche Maß an Vorsicht und Rücksichtnahme auf Mitbürger zumuten kann, nicht zuletzt auch in ihrem eigenen Interesse von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II gänzlich fernzuhalten.

Zu Abs. 4:

Im Hinblick auf die besonders schallsteigernden bautechnischen Gegebenheiten im Ortsgebiet und die dort auftretende Bevölkerungskonzentration muß eine Interessenabwägung zwischen dem Unterhaltungsbedürfnis einzelner Bevölkerungsgruppen und dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung dieser Gebiete vor übermäßiger Lärmbelästigung zu dem Ergebnis führen, daß die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, die einen Knallsatz enthalten, im Ortsgebiet ganzjährig zu unterbinden ist.

Aus ähnlichen Gründen, nämlich wegen der auf Grund der Bevölkerungskonzentration, des Straßenverkehrs usw. im Ortsgebiet gesteigerten Verletzungs- und — mangels freier Flugbahn — Brandgefahr, wäre auch die Verwendung von Raketen im Ortsgebiet ganzjährig zu verbieten.

Unter „Ortsgebiet“ ist entsprechend der diesbezüglichen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 15 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, das Straßennetz innerhalb der Richtzeichen „Orts- tafel“ und „Ortsende“ zu verstehen.

Zu Abs. 5:

Aus den bereits zu Abs. 4 dargelegten Gründen kann eine Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II auch in geschlossenen Räumen nicht gestattet werden.

Zu § 5:

Diese Klasse (Mittelfeuerwerk, aber auch Gartenfeuerwerk genannt) umfaßt Gegenstände, die bereits derzeit in der Regel nur von Einzelpersonen zur Veranstaltung privater Feuerwerke aus bestimmten festlichen Anlässen verwendet werden. Da ihre Verwendung in der Regel bestimmte Vorrichtungen und Geräte (etwa den Aufbau von Abschußrampen usw.) erfordert, ist bei dieser Gruppe die Gefahr von Mißbräuchen nicht zu befürchten.

Da ihre Verwendung jedoch grundsätzlich auch im Ortsgebiet (etwa im eigenen Garten) zulässig sein soll, wäre diese Gruppe dennoch unter be-

hördliche Kontrolle zu bringen, um Gefährdungen aller Art und unzumutbaren Lärmbelästigungen entgegenwirken zu können.

Zu Abs. 1:

Zu den pyrotechnischen Gegenständen dieser Klasse gehören beispielsweise entsprechend wirkungsstarke Raketen, sogenannte „Wasserfälle“ (Sprüheffekt), Blitz- und Effektbomben.

Zu Abs. 2:

Wenngleich das Erfordernis der Bewilligung in erster Linie auf die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände abgestellt ist, erscheint es aus präventiven Gründen tunlich, auch den Besitz solcher Gegenstände an eine behördliche Bewilligung zu binden.

Personen, denen eine Bewilligung zum Besitz und zur Verwendung von Großfeuerwerk erteilt wurde, sollen auf Grund ihrer höheren Qualifikation von der gesonderten Bewilligung zum Besitz bzw. zur Verwendung von Mittelfeuerwerk befreit sein.

Zu Abs. 4:

Unbedingte Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung bilden die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine etwa der waffenrechtlichen Verlässlichkeit vergleichbare persönliche Eignung. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird die Bewilligung zu erteilen sein, wenn durch die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände keine Sicherheitsgefährdungen bzw. unzumutbare Lärmbelästigung zu besorgen sind.

Zu Abs. 6:

Die Begrenzung der Steighöhe erfolgt insbesondere mit Rücksicht auf die Belange der Sicherheit der Luftfahrt.

Zu § 6:

Pyrotechnische Gegenstände dieser Klasse werden im Regelfalle nur bei größeren Veranstaltungen und hier naturgemäß vor allem durch fachlich besonders qualifizierte Personen verwendet (abgebrannt). Um die Veranstaltung von Großfeuerwerken auch in Zukunft in sicherheitsmäßig einwandfreiem Rahmen zu halten, ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung in persönlicher und sachlicher Hinsicht.

Zu Abs. 1:

Zur Klasse IV gehören beispielsweise Fächer- sonnen, Kugelbomben, Feuertöpfe, Fontänen, Vertikalräder u. a.

Zu Abs. 2:

Die Gestaltung dieser Bestimmung entspricht der vergleichbaren Regelung im § 5 Abs. 2.

Zu Abs. 4:

Mit Rücksicht auf die bedeutend größere Wirkung dieser Artikel im Vergleich zum Mittelfeuerwerk schien es notwendig, neben der erforderlichen Verlässlichkeit auch den Nachweis gewisser Fachkenntnisse zu verlangen.

Zu Abs. 5:

Bezüglich des Nachweises der fachlichen Befähigung für das Großfeuerwerk soll neben der Erzeugerkonzession auch eine entsprechende Bescheinigung einer Sicherheitsbehörde anerkannt werden, für deren Erlangung eine Fachprüfung vorgesehen ist. Vergleichbare Regelungen enthalten die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Jänner 1954 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77, hinsichtlich der „Sprengbefugten“, sowie § 6 Abs. 5 des Arbeitnehmer-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972.

Die Veranstaltung entsprechender Ausbildungskurse bei Sicherheitsbehörden ist in Aussicht genommen.

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung entspricht der vergleichbaren Regelung des § 5 Abs. 5.

Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung entspricht der vergleichbaren Regelung des § 5 Abs. 6; es wurde lediglich die maximale Steighöhe verdoppelt.

Zu § 7:

Lose pyrotechnische Sätze sollen mit Rücksicht auf ihre besondere Gefährlichkeit und die gebotene Hintanhaltung von Mißbräuchen lediglich den für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV vorgesehenen qualifizierten Personen zugänglich sein.

Eine Milderung dieser Beschränkung ist hinsichtlich des Bengalfeuers und des Schellackfeuers vertretbar, welche insbesondere bei Theateraufführungen, Filmaufnahmen u. dgl. Verwendung finden.

Zu § 8:

Das Verbot der reizerzeugenden pyrotechnischen Gegenstände erscheint insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Gründen angebracht. Es gilt allerdings nur für den privaten, außerberuflichen Bereich; auf die Ausnahmeregelungen des sechsten Abschnittes wird verwiesen.

Für rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände, die im Bereich der Landwirtschaft (Pflanzenschutz), aber auch der Kunst und der Technik benötigt werden, erscheint eine Altersbegrenzung hinsichtlich Besitz und Verwendung ausreichend.

Zu § 9:

Zur Vielzahl von Erzeugnissen, die unter den Begriff der (pyrotechnischen) Signalmittel fallen, gehören auch die Munition von Leuchtpistolen und von Signalstiften. Mit Rücksicht darauf, daß vor allem letzteren Signalmitteln bei touristischen und alpinistischen Notfällen besondere Bedeutung zukommt, erscheint die Festsetzung einer relativ niedrigen Altersgrenze für Besitz und Verwendung dieser Gegenstände gerechtfertigt.

Zu § 10:

Böllerpatronen sind mit Pulver geladene Patronenhülsen, die zum Schießen mittels Böller-(Salut-)kanonen bestimmt sind. Die Festsetzung einer Mindestaltersgrenze für das Überlassen und den Besitz von Böllerpatronen mit 18 Jahren ergibt sich zwangsläufig aus der Bestimmung des § 26, die die Zulässigkeit der Erteilung der Bewilligung zum Böllerschießen an die Erreichung eben dieses Mindestalters bindet.

Zu § 11:

Zum Schutz von agrarischen Kulturen vor Hagelschlag werden u. a. auch Raketen, die in ihrem Kopf eine Sprengladung sowie eine Mischung von Natrium- und Silberchlorid oder Silberjodid in feinst verteilter Form enthalten, in Gewitterwolken gefeuert. Durch die Detonation der Sprengladung werden die Chloridmischung oder das Silberjodid in die Wolke geschleudert, wodurch eine Kondensation des Wasserdampfes verursacht wird. Es bilden sich Tropfen, die als Regen zur Erde fallen.

In Österreich beschränkt sich das Anwendungsgebiet der Hagelabwehrraketen auf Wein- und Obstkulturen vorwiegend in Niederösterreich und in der Steiermark.

Zu Abs. 1:

Die vorgesehene Einfuhrbeschränkung erweist sich mit Rücksicht darauf, daß im Raketenkopf auch Sprengstoff einlaboriert ist, als notwendig.

Zu Abs. 2:

Die in diesem Absatz enthaltene Regelung über Besitz, Verwendung und Überlassung entspricht den bereits in den §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 getroffenen Regelungen.

Zu Abs. 3 und 4:

Neben den persönlichen Erfordernissen (Mindestalter und Verlässlichkeit) wird auch ein Bedarfsnachweis gefordert.

Sind die persönlichen Voraussetzungen gegeben und der Bedarfsnachweis erbracht, so wird die Behörde die Bewilligung zu erteilen und hierbei Auflagen hinsichtlich Beförderung, Lagerung und Verwendung unter Bedachtnahme auf den jüngsten Stand der diesbezüglichen technischen Entwicklung zu erteilen haben. Zu diesen Auflagen wird insbesondere gehören, daß der Abschluß von Hagelabwehrraketen bei optischer oder akustischer Wahrnehmung eines im Luftraum befindlichen Luftfahrzeuges zu unterbleiben hat bzw. unverzüglich einzustellen ist.

Zu Abs. 5:

Die Festsetzung der Steighöhe von 1500 m erfolgt mit Rücksicht auf die Belange der Sicherheit der Luftfahrt und entspricht einer seit Jahren geltenden Vereinbarung zwischen den Luftfahrtbehörden, den Sicherheitsbehörden und den in den in Betracht kommenden Bereichen zu Hagelabwehrgenossenschaften zusammengeschlossenen Landwirten.

Zu § 12:

Zu den gängigsten Mitteln gegen den Einfall von Staren in Wein- und Obstkulturen gehört das Abschießen von Knallraketen und die Verwendung von Knallpatronen bei der Annäherung von Starenschwärmen. Diese Methoden werden vorwiegend in bestimmten Teilen des Burgenlandes, aber auch in Niederösterreich und der Steiermark angewendet.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Regelungen über Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr sind im wesentlichen den die Hagelabwehrraketen betreffenden Regelungen nachgebildet.

Die im Abs. 3 enthaltene Festsetzung einer maximalen Steighöhe von 100 m für Knallraketen zur Starenabwehr ergibt sich aus Eigenart und Wirkungsweise dieser Erzeugnisse.

Zu § 13:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen Bewilligungen für den Besitz und die Verwendung von Hagelabwehrraketen und Knallraketen bzw. Knallpatronen zur Starenabwehr für einen längeren Zeitraum erteilt werden können. Die sonstigen in diesem Entwurf vorgesehenen Bewilligungen sind für den konkreten Einzelfall zu erteilen.

Zu § 14:

Die Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen und losen pyrotechnischen Sätzen durch

fachunkundige Laien hat in der Vergangenheit immer wieder zu schweren Unfällen mit erheblichen Sach- und Personenschäden geführt. Da dieses Selbstherstellen pyrotechnischer Gegenstände sowie das Basteln und Experimentieren mit solchen von den gewerberechtlichen Bestimmungen nicht erfaßt werden, erscheint es notwendig, entsprechende Verbotsnormen in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

Zu § 15:

Die Zündung gebündelter (geballter) pyrotechnischer Gegenstände ist, abgesehen von entsprechend gesteigerter Lärmentwicklung, auch mit erheblicher Verletzungsgefahr verbunden. Ein diesbezügliches modifiziertes Verbot erscheint daher angezeigt.

Zu § 16:

Durch dieses Verbot soll insbesondere verhindert werden, daß pyrotechnische Gegenstände des technischen Sektors, für die notwendigerweise verhältnismäßig liberale Regelungen vorgesehen sind, unter Umgehung der für pyrotechnische Gegenstände des Unterhaltungssektors bestehenden strengen Regelungen entgegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung verwendet werden.

Zu § 17:

Im Sinne einer im Begutachtungsverfahren mehrfach geäußerten Anregung wurde der wesentliche Inhalt der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Dezember 1972, betreffend die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, BGBl. Nr. 487, in erweiterter und modifizierter Form in den vorliegenden Entwurf übernommen. Das Verbot ist generell und wirkt auch außerhalb des Ortsgebietes.

Zu § 18:

Bei Knallkorken handelt es sich um Kork mit einem sensiblen Chloratsatz, die aus den sogenannten Stoppelrevolvern verschossen werden. Der Gebrauch dieses vor allem von Kindern und Halbwüchsigen bevorzugten Artikels hat bereits wiederholt zu schweren Selbst- und Fremdverletzungen geführt.

Als „Stinkbomben“ werden Gegenstände bezeichnet, die einen Schwelsatz enthalten, dem ein übelriechender oder ekelregender Stoff beigegeben ist, der durch den Schwelvorgang verdampft.

Da an beiden Artikeln keinerlei sachlich gerechtfertigter Bedarf besteht, Stinkbomben sogar schon ihrem Wesen nach ausschließlich Mittel des Unfugs und der Belästigung darstellen, erscheint es notwendig, sie durch ein umfassendes Verbot gänzlich zum Verschwinden zu bringen.

Zu den §§ 19, 20 und 21:

Das hier vorgesehene Kontrollsystem sowie die Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Gebrauchsanweisung dienen der Durchsetzung der für die Überlassung, den Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände geltenden Normen.

Zu § 22:

Die vorliegende Ausnahmebestimmung soll die Vielzahl von Fällen decken, in denen Angehörige öffentlicher Einrichtungen in amtlicher oder dienstlicher Funktion mit pyrotechnischen Gegenständen, und zwar auch solchen, die ansonsten generell verboten sind, in Berührung kommen. Praktisch wird diese Bestimmung vor allem für Organe der öffentlichen Aufsicht, Militärpersonen, Angehörige der Postverwaltung und der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Feuerwehren von Bedeutung sein.

Zu § 23:

Diese Bestimmung enthält die notwendige Ausnahmeregelung für gewerbsmäßige Erzeuger und Händler von bzw. mit pyrotechnischen Gegenständen sowie gewerbsmäßige Beförderungsunternehmen (insbesondere Frachtführer und Spediteure) und Lagerhalter.

Zu § 24:

Durch die Verwendung des Ausdruckes „Zünden“ in der vorliegenden Begriffsbestimmung soll klargestellt werden, daß es sich beim Böllerschießen nicht um einen Schießvorgang unter Verwendung einer Schußwaffe handelt.

Zu § 25:

Zum Böllerschießen werden derzeit insbesondere Kanonenschläge, Papierböller, Schießbecher (sogenannte Pöller) und Böller-(Salut-)kanonen verwendet.

Kanonenschläge und Papierböller sind sich hinsichtlich ihres Aufbaues und ihrer Aktivierung sehr ähnlich. Die Kanonenschläge sind größer, weisen eine stärkere Ladung auf und erzielen eine größere Knallwirkung als die Papierböller. Beide Böllertypen werden bei der Umsetzung der einlaborierten Ladung zerstört.

Bei den Schießbechern handelt es sich um metallene Geräte, in denen Schwarzpulver mittels einer Lunte u. dgl. gezündet wird. Sie stellen vermutlich noch immer das verbreitetste Böllergerät dar.

Die Böller-(Salut-)kanonen sind eine weiterentwickelte Form der Schießbecher. Sie sind zumeist fahrbar und wesentlich handhabungssicherer als die Schießbecher. Den Schießbedarf für diese Geräte stellen die Böllerpatronen dar.

Zu Abs. 1 und 2:

Im Hinblick auf die bereits im allgemeinen Teil der gegenständlichen Erläuterungen erwähnte große Unfallrate bei der Verwendung von Kanonenschlägen, Papierböllern und Schießbechern soll das Böllerschießen künftig nur mehr unter Verwendung von Sicherheitsböllern mit Perkussionszündung sowie von Böller-(Salut-)kanonen und Böllerpatronen zulässig sein.

Zu § 26:

Wenngleich das Böllerschießen durch das im § 25 Abs. 2 normierte Verbot besonders gefährlicher Gegenstände weitgehend entschärft sein dürfte, erscheint es doch vor allem zur Hintanhaltung von unzumutbarer Lärmbelästigung und nicht auszuschließender Sicherheitsgefährdung zweckmäßig, auch das „erlaubte“ Böllerschießen an eine behördliche Bewilligung zu binden.

Zu Abs. 1:

Für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung sind gemäß § 29 die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Bundespolizeibehörden zuständig.

Zu Abs. 2:

Mit Rücksicht auf die künftig ausschließliche Zulässigkeit des Böllerschießens mittels der verhältnismäßig handhabungssicheren Sicherheitsböller und Böllerkanonen erscheint es ausreichend, die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und das Vorhandensein gewisser schießtechnischer Grundkenntnisse abzustellen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist die Bewilligung zu erteilen, wenn dadurch nach Ort und Zeit keine Sicherheitsgefährdung bzw. unzumutbare Lärmbelästigung zu besorgen sind.

Zu § 27:

Da nach Bürgerlichem Recht (§ 309 ABGB) für den Besitzbegriff der Wille erforderlich ist, die Sache als die seinige zu behalten, wurde, um Beweisschwierigkeiten und Umgehungshandlungen vorzubeugen, die Geltung der Bestimmungen über den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen und losen pyrotechnischen Sätzen auch auf die Innehabung derselben ausgedehnt.

Zu § 28:

Diese Bestimmung entspricht der in vergleichbaren Rechtsvorschriften enthaltenen Grundlage zum Widerruf erteilter Bewilligungen.

Zu § 29:

Sowohl auf dem Gebiete der Pyrotechnik als auch auf jenem des Böllerschießens erscheint es zweckmäßig, die Befugnis zur Erteilung der vorgesehenen Bewilligungen den Sicherheitsbehörden erster Instanz zu übertragen.

Zu § 30:

Eine Kürzung des Instanzenzuges erscheint mit Rücksicht auf die Eigenart der Angelegenheit angebracht.

Zu § 31:

Die Strafbestimmungen entsprechen jenen in vergleichbaren polizeilichen Rechtsvorschriften aus jüngster Zeit.

Zu § 32:**Zu Abs. 1:**

Die Voraussetzungen für die Verfallserklärung gehen weiter als die des § 17 Abs. 1 VStG 1950, da mit dieser Maßnahme auch in jenen Fällen

vorgegangen werden kann, in denen die Herkunft der inkriminierten Gegenstände nicht feststellbar ist.

Zu Abs. 2:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um den sogenannten „objektiven Verfall“. Ein solcher kommt in Betracht, wenn der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, die Verfolgung der schuldigen Person jedoch entweder dadurch ausgeschlossen ist, daß sie der Behörde unbekannt ist oder der Verfolgung rechtliche Hindernisse entgegenstehen, wie z. B. Verjährung, Strafausschließungs- oder Schuldausschließungsgründe.

Zu § 33:

Vom Standpunkt der Sicherheitsverwaltung und im Hinblick auf die heftige Reaktion der Öffentlichkeit auf die Vorfälle des vergangenen Jahreswechsels wäre ein Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes noch vor Ablauf des Jahres 1973 anzustreben.